

## **Protokoll der MGV der HSP-Selbsthilfegruppe Deutschland e.V.**

**am 06. November 2021 im Raum „Berlin“ des Relexa-Hotels,  
Karl-Röhrig-Straße 5a in 38700 Braunlage**

Beginn: 14:45 Uhr

Ende: 18.10 Uhr

### **Folgende Tagesordnung liegt den Mitgliedern vor:**

- 1) Begrüßung der Versammlung durch die Vorsitzende
- 2) Benennung des Protokollanten
- 3) Benennung eines Versammlungsleiters und eines Moderators
- 4) Totengedenken
- 5) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- 6) Genehmigung der Tagesordnung
- 7) Bericht der Vorsitzenden über die Vereinsarbeit des abgelaufenen Kalenderjahres
- 8) Bericht des Schatzmeisters über den aktuellen Finanzstatus und Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Jahr. Aktueller Mitgliederstand
- 9) Bericht der Kassenprüfer
- 10) Aussprache über die Berichte
- 11) Entlastung des Vorstandes
- 12) Satzungsänderungen
- 13) Veranstaltungsplanung – Bericht über die Vereinsziele für das laufende Jahr
- 14) Aussprache über die Vereinsziele
- 15) Satzungsgemäß gestellte Anträge - Ergänzungen
- 16) Verschiedenes

- 1) Um 14:45 Uhr begrüßt die Vorsitzende Monica Eisenbraun die anwesenden Mitglieder und Gäste und eröffnet die Versammlung. Es sind 60 Mitglieder persönlich bzw. durch Vollmachten vertreten.
- 2) Peter-Michael Gold wird zum Protokollanten ernannt.
- 3) Ralf Riemeyer wird zum Versammlungsleiter ernannt, Petra Timm zur Moderatorin.
- 4) Im Jahr 2021 hatten wir 7 Todesfälle zu beklagen, derer in einer Schweigeminute gedacht wird.
- 5) Die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung werden festgestellt.
- 6) Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.
- 7) Die Vorsitzende spricht über die Vereinsarbeit des abgelaufenen Kalenderjahres (2020):
  - Im März wurde der Verwendungsnachweis vom Pauschalantrag 2019 eingereicht. Ebenso wurden der aktuelle Stand, der Haushaltsplan für 2020 und der Finanzplan für 2020 besprochen.
  - Das für den 27. – 29. März in Braunlage geplante Seminarwochenende für alle Betroffenen aus Deutschland mit Themenschwerpunkt „Physiotherapie – wie bewahre ich meine Mobilität?“ musste coronabedingt abgesagt werden.
  - Im Mai trat Hubert Weber als Schatzmeister nach 6 Jahren Amtszeit zurück.
  - Der HSP- Ratgeber ist nach 3 Jahren Arbeit fertig geworden. Es gibt ihn in Druckform und auf unserer Homepage digital. Das Projekt wurde durch die BKK gefördert.
  - Vom 08. bis 11. Oktober fand ein Aktivgruppentreffen in Braunlage statt. Insgesamt waren 22 Aktive anwesend. Nachstehend die Ergebnisse:
    - a) Fragebogen zu Reha-Maßnahmen soll entwickelt werden
    - b) Homepage soll „erneuert“ werden

- c) Als medizinische Ansprechpartner für den Beirat und Vorstand sowie für Forschungsprojekte sind Barbara Seitz und Christian Sperling ernannt worden
  - d) Als Ansprechpartnerin für Kinder und Jugendliche ist Barbara Seitz ernannt worden
  - e) Am 10. Oktober fand eine Mitgliederversammlung statt mit 53 Teilnehmern. Markus Gorny ist zum neuen Schatzmeister gewählt worden
  - f) Vom 16. Bis 18. Oktober fand in Konstanz/Bodensee ein Dreiländertreffen (Deutschland – Österreich – Schweiz) statt. Es wurde festgelegt, dass in Zusammenarbeit dieser Länder ein Flyer für Kinder entwickelt wird.
  - g) Am 26. Oktober hat der Vorstand die Uniklinik in Tübingen besucht.
  - h) Am 6. und 7. November wurde an der Mitgliederversammlung der ACHSE teilgenommen.
- 8) Der Schatzmeister spricht über den aktuellen Finanzstatus und stellt das aktuelle Ergebnis gemäß der gebuchten Ist-Werte den Planwerten für 2020 gegenüber. Anschließend stellt er den Haushaltsplan für 2022 vor. Beides wird durch die Versammlung einstimmig genehmigt. Einzelheiten sind in der beigefügten Aufstellung aufgeführt.  
Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass der Haushaltsplan auf der Kostenseite um bis zu 10% überschritten werden kann, und dies ohne Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.  
Mitgliederstand am 05.11.2021: 586 Mitglieder.
- 9) Die Kassenprüfer überprüften am 19.06.2021 die Kasse und stellten eine übersichtliche und fehlerfreie Kassenführung fest.
- 10) Die Aussprache über die Berichte findet direkt bei der jeweiligen Präsentation statt.
- 11) Der Vorstand wird einstimmig entlastet.
- 12) Den Mitgliedern wurde mit der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Übersicht der 14 geplanten Satzungsänderungen zugesandt (siehe

Anlage zu diesem Protokoll). Die Übersicht enthält die Formulierung der aktuell gültigen Satzung sowie die geplante Anpassung des jeweiligen Abschnitts (Ergänzung, Streichung oder Neuformulierung). Die Moderatorin liest von jedem zu änderndem Abschnitt die bisherige und dann die geänderte Form vor. Anschließend diskutieren die Mitglieder bei Bedarf die Änderungen, bevor darüber abgestimmt wird. Zu den Änderungen der §§ 2.5, 2.6 und 2.7 (es handelt sich hier um die Gliederungspunkte 1-4 der zugesandten Satzungsänderungen) gibt es Verständnisfragen. § 2.5 wird aufgeteilt in § 2.5 und neu in § 2.6 (die rot gekennzeichnete Streichung aus Gliederungspunkt 1 entspricht der zukünftigen Formulierung des § 2.6. Ergänzt wird zu § 2.5 die in grün gehaltene Ergänzung aus Gliederungspunkt 1). Der bisherige Absatz § 2.7 wird zu § 2.8 (Gliederungspunkt 4 der vorgelegten Satzungsänderungen). Der neue Absatz § 2.7 wird gemäß der grün gekennzeichneten Änderung aus Gliederungspunkt 3 ersetzt (statt „Dieser“ steht hier zukünftig „Der regionale Ansprechpartner“). Nach Klärung der Verständnisfragen werden die jeweils einzeln abgestimmten Änderungen zu den §§ 2.5, 2.6 und 2.7 (Gliederungspunkte 1-4 der vorgelegten Satzungsänderungen) einstimmig angenommen.

Die beschlossenen Änderungen der §§ 2.5 bis 2.8 lauten zukünftig wie folgt:

*§2.5 Mit Hilfe des Gesamtvereins soll der Aufbau von regionalen Gruppen gefördert werden. Ihr Name erhält den Zusatz der Region, z.B. Nord. Diese regionalen Gruppen können örtliche Untergruppen gründen. Der Vorstand legt die Anzahl der Gruppen und die regionale Zuständigkeit nach Absprache mit den Regionalgruppenleitern fest.*

*§2.6 Jede regionale Gruppe hat einen (1) Ansprechpartner, der die Organisation der regionalen Gruppenarbeit verantwortet. Der Ansprechpartner wird durch die Mitglieder der regionalen Gruppe gewählt. Bei mehreren Bewerbern ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit erreicht. Die Wahl des Ansprechpartners ist innerhalb von (4) vier Wochen nach der Wahl den Vorstandsmitgliedern mindestens in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) zusammen mit dessen Kontaktdaten anzuzeigen.*

*Der Rücktritt eines regionalen Ansprechpartners ist einem (1) Vorstandsmitglied mindestens in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) mitzuteilen.*

*§2.7 Der regionale Ansprechpartner kann in seiner Region einen oder mehrere Stellvertreter bestimmen, um die Arbeit in der jeweiligen regionalen Gruppe besser organisieren zu können.*

*Bei Abwesenheit des Ansprechpartners (Urlaub, Krankheit, stationäre Rehabilitation u.a.), übernimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Ansprechpartners. Stellvertreter sind dem Vorstand mitzuteilen.*

*Jede Regionalgruppe wählt einen (1) Vertreter für den Beirat (siehe § 13). Die regionalen Gruppen haben regelmäßige Treffen der Gruppenmitglieder aus der zugeordneten Region zu veranstalten. Diese Treffen dienen der Information über die HSP und sollen Ratschläge zum Leben mit der HSP vermitteln. Sie können – in Absprache mit dem Vorstand - auf regionaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit leisten.*

*§ 2.8 Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der wissenschaftlichen Forschung über die HSP dergestalt, dass er seinen Mitgliedern die Teilnahme an Forschungsprojekten zur HSP ermöglicht und Forschungsprojekte oder forschende Wissenschaftler gezielt fördert.*

Zu der Änderung des § 6.2 (Gliederungspunkt 5 der vorgelegten Satzungsänderungen) gibt es ebenfalls Nachfragen. Den anwesenden Mitgliedern fehlt in der vorgeschlagenen Ausführung der Hinweis, wie lange ein Mitglied bei sofortiger Kündigung die Mitgliedschaft in der Selbsthilfegruppe beibehält. Die Vorstandschaft präzisiert, dass die Mitgliedschaft zum Ende des in der Satzung festgelegten Vereinsjahres endet. Den Anwesenden Mitgliedern reicht das nicht aus, denn es lässt weiterhin einen Interpretationsspielraum über das tatsächliche Ende der Mitgliedschaft zu. Der § 6.2 wird daher wie folgt geändert (siehe fett gekennzeichnete Erweiterung) und einstimmig genehmigt (Gliederungspunkt 5):

*§ 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit mit sofortiger Wirkung zulässig. Die Erklärung hat mindestens in Textform (z.B. E-Mail oder Telefax) zu erfolgen. Bis zum wirksamen Austritt **zum Ende des Vereinsjahres** besteht die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags. Der Vorstand kann die Niederschlagung des offenen Beitrags nach freiem Ermessen beschließen.*

Die Änderungen zu den §§6.5, 7.1, 9.3 – 9.5, 11.5, 12.8, 13.1, 14.2f, 14.8 und 18 werden einzeln abgestimmt und jeweils einstimmig genehmigt. Die aufzunehmenden Formulierungen lauten wie folgt:

*§6.5 Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung – unter Hinweis auf eine mögliche bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste – mit seiner Beitragszahlung mehr als ein halbes (1/2) Jahr im Rückstand ist, wird ausgeschlossen.*

*Durch den Ausschluss des Mitglieds wird dieses nicht von der Pflicht zur Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge befreit. Der Vorstand kann die Niederschlagung des offenen Beitrags nach freiem Ermessen beschließen.*

*./.*

*§7.1 Mitgliedsbeiträge -- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung bestimmt.*

*Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft (siehe §6) nicht zurückgezahlt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.*

*./.*

*§ 9.3 Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert über EUR zweitausendfünfhundert (€ 2.500) nur vornehmen, wenn zuvor der Beirat zugestimmt hat. Die Zustimmung des Beirats kann per Telefon, per Post, Fax, oder E-Mail mit einer einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder erfolgen. Bei telefonischer Beschlussfassung des Beirats muss die Zustimmung dem Vorstand per Post, Fax oder E-Mail bestätigt werden.*

*§9.4 Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert über EUR vierzigtausend (€ 40.000) darf der Vorstand nur vornehmen, wenn zuvor zusätzlich die Mitgliederversammlung zugestimmt hat. Kann der Verein ein Forschungsprojekt aus vorhandenen, nicht anderweitig verplanten Eigenmitteln finanzieren, ist abweichend von vorstehendem Satz die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erst ab einem Einzelgeschäftswert von EUR einhunderttausend (€ 100.000) erforderlich.*

*§9.5 Nimmt der Vorstand Rechtsgeschäfte ohne die erforderliche Zustimmung vor, hat er den Verein von den Folgen seines Handelns freizustellen und haftet dafür mit seinem Privatvermögen.*

*./.*

*§11.5 Die Amtsdauer endet auch durch Abberufung (siehe § 14 Abs. 2c). Um eine rollierende Besetzung im Vorstand zu erreichen, erfolgt bei der ersten Neuwahl nach Einführung dieser Regelung die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters jeweils nur für die Dauer von Zwei (2) Jahren (einmalig verkürzte Amtsperiode).*

*./.*

*§12.8 Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden) können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat der nächsten Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.*

*./.*

*§13.1 Der Beirat besteht aus je einem (1) Vertreter der regionalen Gruppen des Vereins. Das ist der jeweilige Ansprechpartner der regionalen Gruppe oder stattdessen ein von der regionalen Gruppe gewähltes Mitglied. Beim Ausscheiden des gewählten Mitgliedes übernimmt automatisch der Regionalgruppenleiter diese Aufgabe, bis ein neues Beiratsmitglied gewählt wurde. Die Wahl des Beirates durch die regionale Gruppe vor Ort erfolgt alle drei (3) Jahre und wird dem Vorstand innerhalb von vier (4) Wochen in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) mitgeteilt. Der Rücktritt eines Beirats ist einem (1) Vorstandsmitglied in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) mitzuteilen.*

*./.*

*§14.2f Bestellung von zwei (2) Revisoren, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Kann die satzungsgemäße Anzahl der Kassenprüfer durch Neu- oder Nachwahlen nicht erreicht werden, beauftragt der Vorstand einen externen Prüfer (Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer) mit der Kassenprüfung, der nicht der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer des Vereins sein oder dem Vorstand oder dem Beirat angehören darf.*

*./.*

*§14.8 Hybrid- oder Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen*

*a. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können*

*b. Die Mitgliederversammlung ist gem. §15.1 beschlussfähig*

*c. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Hybrid- oder Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).*

*d. Die „Geschäftsordnung für Hybrid- oder Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.*

*e. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn*



- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

f. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

./.

§18 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent (75%) der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen gemäß § 12.8.

- 13) Die Vorsitzende berichtet über die Vereinsziele und die Veranstaltungsplanung (2022):
- a) Das bundesweite Jahrestreffen findet vom 01.-03. Juli im Relexa-Hotel in Braunlage statt
  - b) Im Juni ist in Konstanz/Bodensee ein erneutes Dreiländertreffen vorgesehen
  - c) Die Gestaltung der neuen Homepage wird verfeinert
  - d) Die Fragebögen zu Reha und Hilfsmittel werden ausgewertet
- 14) Die Aussprache über die Vereinsziele findet bei den jeweiligen Präsentationen statt.
- 15) Es gibt keine satzungsgemäß gestellten Anträge bzw. Ergänzungen.

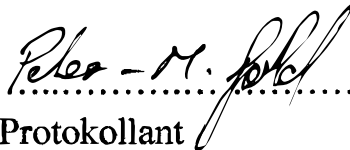
16) Verschiedenes:

- Der Vorschlag zur Durchführung einer Kinder-Aktion beim bundesweiten Jahrestreffen 2022 wird aufgegriffen
- Die Mitglieder werden aufgefordert, Ideen zu neuen Forschungsprojekten einzubringen
- Team-Sitzungen – präsent und/oder digital – sollen häufiger stattfinden als bisher.

Die Vorsitzende beendet die Mitgliederversammlung um 18:10 Uhr.

  
.....

1. Vorsitzende  
Monica Eisenbraun

  
.....

Protokollant  
Peter Michael Gold

  
.....

Versammlungsleiter  
Ralf Riemeyer